

Vereinsstatuten des Werkraum Bregenzerwald



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Werkraum Bregenzerwald“
2. Er hat seinen Sitz in A-6866 Andelsbuch
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere über den europäischen Raum, Österreich und die Region Bregenzerwald.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Werkraum Bregenzerwald ist ein regionaler Zusammenschluss der Handwerks-, Gewerbe- und Handelstreibenden des Bregenzerwaldes. Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. Seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezwecken:

1. den Auf- und Ausbau des Werkraum Bregenzerwald
2. die Förderung des Bekanntheitsgrades, der Qualität und der Vermarktung der Bregenzerwälder Wirtschaft
3. Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Notwendigkeit und die Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft
4. bessere Präsentation des Handwerks und deren Leistungen in der eigenen Gemeinde, in der Region und außerhalb der Region
5. Bekanntheitsgrad des Bregenzerwaldes, der regionalen Produkte und Leistungen steigern
6. Schaffung einer regionalen Identität für die Bregenzerwälder Wirtschaft
7. Imagesteigerung des Handwerks und Attraktivierung der Handwerksberufe
8. Förderung von Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Lehrlinge der Bregenzerwälder Wirtschaft
9. Initiierung und Unterstützung von Innovationen und Kooperationen innerhalb des Bregenzerwaldes
10. Nutzung der Synergiepotentiale aus der Verbindung von Tourismus und Gewerbe zur Stärkung der heimischen Wirtschaft
11. Organisation von verkaufsfördernden Maßnahmen
12. Interessensvertretung der Mitglieder nach außen
13. Einrichtung einer Koordinations- und Anlaufstelle
14. Aufarbeitung der Tradition und Geschichte des Handwerks und Herstellung des Bezuges zum gegenwärtigen Handwerk
15. Förderung und Unterstützung des Handwerks und Gewerbes im Bregenzerwald

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Art der Aufbringung der Mittel

1. **Ideelle Mittel**
Fachtagungen, Vorträge, Versammlungen, Veröffentlichungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Erwerb und Verwaltung von Markenzeichen, Erstellung von Marketingkonzeptionen, Schaffung von Marken und gesetzlichem Markenschutz, Verleihung von Marken und Kontrolle der Markenrichtlinien, Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen, Bildung und Koordination von Arbeitskreisen, Öffentlichkeitsarbeit, vereinsinterne Beratungen, Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit, Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes, Herausgabe von Mitteilungsblättern/Vereinszeitschriften etc.
2. **Materielle Mittel**
Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Vermächtnisse, Förderungen, Sponsorengelder, Verrechnung von Dienstleistungen, sonstige Zuwendungen, Kantinenbetrieb (im Vereinslokal).

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder.

1. **Ordentliche Mitglieder:** Natürliche oder juristische Personen, welche nicht dem Geld-, Kredit- oder Versicherungswesen, dem Tourismus sowie der Landwirtschaft zuzuordnen sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. **Außerordentliche Mitglieder:** Als außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, die einen jährlichen Beitrag leisten, aufgenommen werden (z.B. Gemeinden, Banken, Förderer etc.)
3. **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer Verdienste um den Verein oder seiner Ziele als solche ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung durch eine qualifizierte Mehrheit von 75 %.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, Ausschluß oder durch den Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

1. Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Vereinsjahres erfolgen (Ausnahme: Betriebsauflösung) und ist dem Vorstand 3 Monate vor der Beendigung des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt wegen Betriebsauflösung während des Kalenderjahres (= Vereinsjahr) bleibt davon die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages unberührt.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 2 maliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht wegen eines Verhaltens, welches das Ansehen des Vereins und der Region Bregenzerwald gefährdet, wegen vereinschädigenden Verhaltens und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist kein Rechtsmittel möglich.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus Gründen wie unter 6.3 über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Der Vorstand kann verfügen, daß die Teilnahmen an Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der Generalversammlung nur den ordentlichen Mitgliedern zukommen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Führung einer Verbandsmarke

1. Der Verein beabsichtigt Markenrechte zu erwerben.
2. Jedes Mitglied darf und soll diese Marken im ordentlichen Geschäftsverkehr verwenden.
3. Besondere Auszeichnungen werden vom Werkraum Bregenzerwald verliehen. Die verliehene Auszeichnung darf von den ausgezeichneten Betrieben im ordentlichen Geschäftsverkehr und für werbliche Zwecke verwendet werden.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Rechnungsprüfer
5. Geschäftsführer
6. Schiedsgericht

Die Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Vergütung der mit der Tätigkeit verbundenen Barauslagen.

§ 10: Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorher genannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrags auf Einberufung an einem vom Vorstand bestimmten Ort im Bregenzerwald stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Termin auf geeignete Weise (schriftlich, persönlich, Verlautbarung in den Medien, etc.) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge auf Annahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Schreibens. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies beantragen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Obmann und der Stellvertreter sind schriftlich zu wählen. Die weiteren zu wählenden Personen können auf Verlangen schriftlich gewählt werden. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn dies von der Mehrheit verlangt wird, so ist eine Abstimmung auch schriftlich durchzuführen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, falls er verhindert ist, übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Wenn auch dieser verhindert ist so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer sowie deren Enthebung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlussfassung der Jahresrechnung
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

Soweit personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt Ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Obmann
 - b) Obmann-Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) 3 Vertreter der örtlichen Handwerksvereinigungen, die Vertreter sollen sich zu gleichen Teilen aus den Teilregionen Vorderbregenzerwald, Mittelbregenzerwald und Hinterbregenzerwald zusammensetzen
2. Die Funktionen a – d sind aus allen ordentlichen Mitgliedern zu wählen. Die Vertreter der örtlichen Handwerksvereinigungen werden von den jeweiligen örtlichen Handwerksvereinigungen zur Wahl vorgeschlagen. Unter der Voraussetzung, daß alle örtlichen Handwerksvereinigungen ihre Vertreter laut Vorschlagsrecht und der Wahl durch die Generalversammlung in den Vorstand entsenden, besteht der Vorstand somit aus 7 Personen.
3. Die nicht in den Vorstand gewählten Vertreter der örtlichen Handwerksvereinigungen sind Mitglieder des Beirats.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Auch eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder gemäß 11.1.e sind aus den Vorschlägen der jeweiligen örtlichen Handwerksvereinigungen zu wählen.
6. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
7. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragt, hat der Obmann unverzüglich, längstens aber binnen 2 Wochen, eine Vorstandssitzung mit der von den Einschreibern beantragten Tagesordnung einzuberufen und abzuhalten. Kommt der Obmann dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Vorstandssitzung von dem an Jahren ältesten einschreitenden Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Außer durch Tod und Ablauf einer Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung (Absatz 12) und den Rücktritt (Absatz 13).
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages
- Abfassen des Rechenschaftsberichtes

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vermögens
- Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins
- Vorbereitung einer Geschäftsordnung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes
- Beschlussfassung, dass regionale und/oder branchenspezifische Untergliederung des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden
- Die Wahl und Verleihung der Auszeichnung von Mitgliedsunternehmen unter beratender Beziehung des Beirates.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz bei den Generalversammlungen und im Vorstand. Kann in dringenden Fällen der Beschluß des Vorstandes oder der Generalversammlung nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Verein abgewartet werden, so ist der Obmann berechtigt, namens des Vereins tätig zu werden. Die getroffenen Maßnahmen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, sofern kein Geschäftsführer die Geschäfte leitet. Ihm obliegt die Führung der Protokolle, der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.
4. Wichtige Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und dessen Stellvertreter bzw. vom Obmann und dem Schriftführer, sofern jedoch Geldangelegenheiten betreffend, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen. Für den Fall, daß ein Geschäftsführer bestellt ist, ist in diesen Angelegenheiten der Geschäftsführer und der Obmann gemeinsam zeichnungsbefugt.
5. Im Falle der Verhinderung des Obmannes tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in die Unterlagen über das Kassawesen Einsicht zu nehmen.

§ 14: Beirat

1. Der Beirat besteht im weiteren aus den von den Handwerksvereinigungen entsandten Personen, die nicht in den Vorstand gewählt wurden.
2. Der Beirat darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand hinsichtlich Vereinsaktivitäten beraten.
3. Der Beirat ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 15: Rechnungsprüfer

1. 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16: Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vorstandsmitglied sein muß. Der Geschäftsführer kann auch Dienstnehmer des Vereins sein. Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes und des Obmannes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine Zuständigkeit regelt der Vorstand.

§ 17: Schiedsgericht

1. In allen dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen der die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. .
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
6. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 18: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden, die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfallen des bisher begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene aktive Vereinsvermögen ist einer regionalen Institution des Bregenzerwaldes (z.B. Regionalplanungsgemeinschaft) zu übergeben, die es für soziale oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat, falls keine Neugründung des Vereins innert einer Zeit von 5 Jahren erfolgt.